

Verwaltungsvorschriften zu § 15 Absatz 2 UVollzG Bln

Gebildetes Eingliederungsgeld

Vom 31. Januar 2023

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 3 Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen, § 15 Absatz 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079) bestimmt:

1

Bei einem nahtlosen Wechsel von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten in die Untersuchungshaft bleibt während der Haft bzw. Sicherungsverwahrung gebildetes Eingliederungsgeld, über das bis zur Entlassung noch nicht verfügt wurde, bestehen. Es ist nur für die in § 68 Absatz 2 StVollzG Bln, § 71 Absatz 2 JStVollzG Bln oder § 65 Absatz 2 SVVollzG Bln genannten Zwecke verwendbar.

2

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 15 Absatz 2 UVollzG Bln treten am 1. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft.

Berlin, 31. Januar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach